

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/12/15 4Ob612/87,
2Ob107/08m, 9Ob3/08v, 4Ob78/11s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Norm

ABGB §1400 A

ABGB §1400 C

ABGB §1431 I

Rechtssatz

Nach hA hat der (vermeintlich) Angewiesene bei Fehlen einer Anweisung grundsätzlich die unmittelbare "Durchgriffskondiktion" auch gegen den redlichen Anweisungsempfänger. Die Einwände, der Anweisungsempfänger werde von der Unwirksamkeit eines Rechtsverhältnisses betroffen, dessen Partei er nicht sei, dessen Mangel er vielfach nicht erkennen könne und auf das er keinen Einfluss zu nehmen vermöge; der Mangel entstamme nicht seiner Sphäre, sondern der Sphäre der Partner des Deckungsverhältnisses; die Möglichkeit, den Fehler zu erkennen oder zu vermeiden, liege grundsätzlich nicht bei ihm, sondern bei den Partnern des Deckungsverhältnisses; reichen nicht aus, den gutgläubigen Anweisungsempfänger, der von seiner Warte aus berechtigterweise vom Vorliegen einer gültigen Anweisung ausgehen durfte, in jedem Fall gegen die Kondiktion des vermeintlich Angewiesenen zu schützen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 612/87
Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 612/87
Veröff: SZ 60/272 = WBI 1988,94 = RdW 1988,86 = ÖBA 1988,935 (Stephan Frotz)
- 2 Ob 107/08m
Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 107/08m
Auch; Veröff: SZ 2009/18
- 9 Ob 3/08v
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 3/08v
Auch
- 4 Ob 78/11s
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 78/11s
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0033817

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at